

**Satzung des Vereins**  
**Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e.V.**  
**Verein für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit**  
**vom 12. September 1974 in der Fassung vom 02. Mai 2024**

## **Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 1375 eingetragen und führt den Namen

**“AMZ Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e. V. Verein für  
Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit“.**

2. Der Vereinssitz ist Siegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Vereinszweck**

### **§ 2 Aufgaben**

1. Der Verein hat den Zweck, im Rahmen seiner Möglichkeiten eine umfassende, der gesetzlichen Regelung entsprechende, Betreuung und Beratung der bei den Mitgliedern Beschäftigten und des Arbeitgebers auf den Gebieten der Arbeitsmedizin und der Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Insbesondere soll der Verein die Mitglieder bei den Verpflichtungen unterstützen, die sich aus dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (ASiG) für die Mitglieder ergeben. Zur Durchführung der Aufgaben stellt der Verein fachkundiges Personal im Sinne der jeweils gültigen Bestimmungen des ASiG ein.
2. Zur notwendigen und zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsmediziner, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Psychologen verfügt der Verein über ein Arbeitsmedizinisches und Sicherheitstechnisches Zentrum mit Nebenstellen.
3. Die Aufgaben der Ärzte ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen des ASiG und den jeweils aktuellen Vorschriften der Unfallversicherungsträger. Demnach bietet der Verein seinen Mitgliedern folgendes Leistungsspektrum im Bereich der Arbeitsmedizin an:

- a) arbeitsmedizinische Vorsorge und ärztliche Untersuchungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlich angeordneter Untersuchungen, ggf. nach Einholung der erforderlichen Ermächtigungen;
  - b) gesundheitliche Betreuung der Beschäftigten durch allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie vorsorgende ärztliche Maßnahmen im Betrieb bzw. an den Arbeitsplätzen;
  - c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Unfallverhütung, einschl. Benutzung unfallsicherer Arbeitsgeräte und Schutzausrüstungen, bei Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie Arbeitsvorgängen, bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie sonstiger Angelegenheiten des gesundheitlichen Arbeitsschutzes;
  - d) Beratung bei der Gestaltung und Überwachung sanitärer Einrichtungen des Betriebes sowie sonstiger Einrichtungen des Betriebes, die der allgemeinen Hygiene, der Gesunderhaltung und sozialen Zwecken dienen;
  - e) Mitwirkung bei Arbeitsplatzwechsel aus gesundheitlichen Gründen, bei Fragen in Zusammenhang mit Jugendarbeits- und Mutterschutz sowie Mitwirkung bei Gestaltungsmaßnahmen für ältere Beschäftigte, gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmer und Behinderte;
  - f) Betriebsbegehungen, auch in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung, dem Betriebsrat, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Sicherheitsbeauftragten, Vertretern der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung (Gewerbeaufsicht) und der Unfallversicherungsträger;
  - g) Hilfestellung bei der Planung und Organisation der betrieblichen Ersten Hilfe;
  - h) Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten, Gewerbeärzten, Amtsärzten, Ärzten der Arbeitsverwaltung und der Sozialversicherungsträger und ähnlicher Institutionen;
  - i) sonstige gesetzliche oder von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.
4. Die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen des ASiG und den jeweils aktuellen Vorschriften der Unfallversicherungsträger. Demnach bietet der Verein seinen Mitgliedern folgendes Leistungsspektrum in diesem Bereich an:
- a) Beratung bei:
    - der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen
    - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
    - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln

- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie
  - der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- b) Die sicherheitstechnische Überprüfung von Anlagen und Betriebsmitteln vor der Inbetriebnahme sowie die entsprechende Überprüfung der Arbeitsverfahren.
- c) Unterstützung bei der Durchführung des Arbeitsschutzes z. B. durch:
- regelmäßige Begehungen der Unternehmen
  - Vorschlägen von Optimierungsmöglichkeiten bei sicherheitstechnischen Mängeln
  - Besprechung von Vorkommnissen und Unfällen
  - Vorbereitung der Arbeitsschutzausschusssitzungen
  - Erarbeitung von Unterweisungsunterlagen
  - Erstellung der betriebsbezogenen Gefahrstoff- und Maschinenbetriebsanweisungen
  - sicherheitstechnische Schulung der Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragten
  - Erstellung von Unfallstatistiken
  - Unterstützung bei der Aufstellung der vorgeschriebenen Kataster für Gefahrstoffe und Lärm, sofern erforderlich
  - Teilnahme an Gesprächen mit Behörden und Überwachungsorganen wie zum Beispiel Arbeitsschutzverwaltung und Berufsgenossenschaft
  - Erstellung der Protokolle von sicherheitsrelevanten Besprechungen, wie zum Beispiel Arbeitsschutzausschusssitzungen, Betriebsbegehungen, Maschinenabnahmen und Behördenbesuchen
- d) Sonstige gesetzliche oder von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.
5. Im Bereich der Arbeitspsychologie bietet der Verein Beratung bei unter anderem folgenden psychischen Belastungen und Fragestellungen an:
- Belastungsprobleme wie psychische Probleme und Krisen
  - Familiäre Probleme (Partnerschaft, Kinder & Erziehung)
  - Belastung durch Trennung und Scheidung
  - Umgang mit Tod und Trauer
  - Innerbetriebliche Konflikte
  - Krisensituationen
  - Burnout
  - Ängste

Im Rahmen der Beratung kann auch geprüft werden, ob weiterer Beratungs- oder Behandlungsbedarf besteht und wie dieser realisiert werden kann.

Die Berechnung von Leistungen im Bereich der Arbeitspsychologie findet auf der Basis von Einzelverträgen statt.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3 Voraussetzungen**

Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag Unternehmen und Institutionen mit Sitz oder Niederlassung in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe und Umgebung werden.

Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dieser kann insoweit den besonderen Vertreter des Vereins damit beauftragen.

### **§ 4 Pflichten/Beitragsregelung**

Mit dem Beitritt zum Verein werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden getrennt nach den Bereichen Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Umlagen erhoben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Soweit die Umlagen nicht durch laufende Kosten verbraucht werden und die Bildung von Rücklagen nicht erforderlich ist, kann die Mitgliederversammlung eine Rückgewähr der nicht verbrauchten Umlagen beschließen.

Für ab dem 01.07.2024 neu hinzukommende Mitglieder mit bis zu 20 Mitarbeitern wird zzgl. der Umlagen eine jährliche Pauschale von derzeit € 500,-, jeweils für die Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit, in Rechnung gestellt. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe der Pauschale jährlich neu festzusetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich zum jeweils vorgegebenen Stichtag ihre für die Beitragserhebung relevante Mitarbeiterzahl in schriftlicher Form an den Verein zu melden. Dazu zählen alle diejenigen Mitarbeiter, die vom Mitglied auch gegenüber der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Die Meldung dient als Berechnungsgrundlage für das darauf folgende Jahr. Sollte die Meldung auch nach wiederholter Aufforderung ausbleiben, ist das AMZ berechtigt, die Mitarbeiterzahl des Vorjahres zzgl. 10 Prozent in Rechnung zu stellen.

### **§ 5 Rechte**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Jedem dieser Mitglieder steht das Recht zu, die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Kalenderjahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) mit der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Mitgliedes oder wenn sonst die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;

- b) durch Ausschluss wegen grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten, insbesondere bei fehlender Begleichung der Mitgliedsbeiträge.

Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Ein Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen besteht nicht.

## **Organe des Vereins**

### **§ 7 Allgemeines**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der besondere Vertreter (§ 30 BGB).

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins sowie den Vorstandsmitgliedern und dem besonderen Vertreter. Jedes Vereinsmitglied hat bis zu einer Beschäftigtenzahl von 300 je angefangene 50 Beschäftigte (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Auszubildende), die bei der letzten Beitragszahlung berücksichtigt wurden, je eine Stimme, darüber hinaus je angefangene 100 Beschäftigte eine weitere Stimme, jedoch hat kein Mitglied mehr als 8 Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied und der besondere Vertreter hat jeweils eine Stimme.
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, wobei diese innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres durchgeführt werden soll. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den besonderen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Zusendung kann auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf jederzeit durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Er ist verpflichtet, dies unverzüglich zu tun, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt.

### **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) für Wahlen zum Vorstand;
- b) für die Entlastung des Vorstands und des besonderen Vertreters;
- c) für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung eines Eintrittsgeldes und des ordentlichen sowie eines außerordentlichen Beitrages und von Umlagen;
- d) für die Genehmigung der Jahresrechnung;

- e) für die Bestellung der Rechnungsprüfer;
- f) für die Änderung der Satzung;
- g) für die Gründung einer Service-GmbH;
- h) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- i) für alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Der besondere Vertreter ist verpflichtet, Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Versammlung vorzulegen, sofern sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Verein schriftlich vorliegen. Der besondere Vertreter übersendet den Mitgliedern unverzüglich diese Anträge.

## **§ 10 Beschlussfassung**

Bei der Beschlussfassung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einer Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit geheime Abstimmung beschließt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen des Vereines vertreten ist. Ist auf dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Stimmen vertreten, so kann der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Auf dieser Versammlung entscheidet die Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und bis zu fünf Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. An Vorstandsmitglieder, Gremienmitglieder, den besonderen Vertreter und an Mitglieder können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge.
4. Vorstandsmitgliedern, Gremienmitgliedern, dem besonderen Vertreter und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.
5. An Vorstandsmitglieder, Gremienmitglieder, den besonderen Vertreter und Mitglieder können auch Vergütungen nach § 3, Nr. 26 und 26a EStG gezahlt werden.

6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Vorstandsmitglieder üben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion solange weiter aus, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
9. Endet während des Laufes einer Amtsperiode das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, so können Ersatzwahlen vorgenommen werden. Die Nachwahl gilt bis zum Ende der für die/den Ausgeschiedene/-n geltenden Wahlperiode im Amt.
10. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet dann, wenn der/die Gewählte sein/ihr Amt niederlegt oder die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen seine/ihre Bestellung widerruft.
11. Jedem Vorstandsmitglied steht Einzelvertretungsbefugnis zu.
12. Ein Vorstandsmitglied kann als solches nicht gleichzeitig als besonderer Vertreter des Vereins berufen werden.

## **§ 12 Besonderer Vertreter**

Der Vorstand ist berechtigt, einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu berufen und mit diesem einen Anstellungsvertrag abzuschließen. Der Vorstand kann dem besonderen Vertreter die Amtsbezeichnung Geschäftsführer verleihen.

## **§ 13 Zuständigkeit des besonderen Vertreters**

1. Der besondere Vertreter ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig.
2. Das Aufgabengebiet "Führung der laufenden Geschäfte" umfasst insbesondere folgende Teilbereiche:
  - Verwaltung und Führung der Tagesgeschäfte
  - Personalverwaltung
  - Finanzen und Haushaltsplan
  - Marketing und Mitgliederpflege
  - Mitglieder-Akquisition
  - Vorbereitung der Gremiensitzungen
3. Der besondere Vertreter vertritt den Verein nach innen und nach außen im Rahmen seines Aufgabengebietes.
4. Der besondere Vertreter bedarf zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung des Vorstandes, insoweit vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes und durch mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes:

- Alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen;
- Veräußerung des Vereinsvermögens im Ganzen oder in Teilen;
- Errichtung von Zweigniederlassungen, Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- Kreditaufnahme und sonstige Finanzierungsmaßnahmen, soweit diese im Einzelfall den insoweit vom Vorstand festgelegten Betrag übersteigen;
- Durchführung von Investitionen und Abschluss von Leasingverträgen, soweit diese den insoweit vom Vorstand festgelegten Betrag übersteigen;
- Bewilligung von Krediten und Gewährung von Sicherheiten jeder Art, mit Ausnahme von Arbeitnehmerdarlehen bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag pro Einzelfall.

#### **§ 14 Niederschriften**

Über die Versammlungen und die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften aufzunehmen, die Beschlüsse und sonstige Beratungsergebnisse wiedergeben. Die Niederschriften sind von dem besonderen Vertreter zu unterzeichnen.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens mit drei Viertel Stimmenmehrheit.